

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Präsidialabteilung

GZ.: Präs - 22.00-23/89-2

Graz, am 3. Jänner 1990
Tel.: (0316) 877/2428 od.
2671

Ggst.: Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Fleischuntersuchungs-
gesetz, BGBl. Nr. 522/1982, i.d.F.
BGBl. Nr. 252/1989, geändert wird;
Begutachtung.

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. P1 Ge 989

Datum: 4. JAN. 1990

Verteilt 12. Jan. 1990 *Reichenberger*
5. Jan. 1990

1. Dem Präsidium des Nationalrates, 1010 Wien,
Dr. Karl Renner-Ring 3 (mit 25 Abdrucken);
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates;
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates;
4. allen Ämtern der Landesregierungen
(Landesamtsdirektion);
5. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim
Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien,
Schenkenstraße 4,

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Der Landeshauptmann:

(Dr. Krainer eh.)

F.d.R.d.A.:



AMT DER
STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

8011 Graz, Landesregierung - Präsidialabteilung

An das
Bundeskanzleramt

Radetzkystraße 1
1031 Wien

Präsidialabteilung

8011 Graz, Hofgasse 15

DVR 0087122

Bearbeiter Dr. H. Klingenber

Telefon DW (0316) 877/ 2262

Telex 311838 Irggza

Telefax (0316) 877/2339

Parteienverkehr

Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr

Bitte in der Antwort das Geschäftszeichen (GZ)
dieses Schreibens anführen

Graz, am 3. Jänner 1990

GZ Präs - 22.00-23/89-2

Ggst Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Fleischuntersu-
chungsgesetz, BGBI.Nr.522/1982,
i.d.F. BGBI.Nr.252/1989, geän-
dert wird;
Begutachtung.

Bezug GZ 79.110/49-VII/10/89

Zu dem mit do. Note vom 10. November 1989, obige Zahl, übermittelten
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Fleischuntersuchungsgesetz
geändert wird, wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Die Bestimmungen über die Kontrolluntersuchung stellen eine Ver-
besserung der Überwachung des Verkehrs mit Frischfleisch dar und be-
wirken daher auch eine Verbesserung des Konsumentenschutzes.

Die jahrelange Erfahrung in der Vollziehung von Kontrolluntersuchungen
liefert jedoch eine Reihe von stichhaltigen Argumenten, die gegen eine
Kontrolluntersuchung in der vorgeschlagenen Form sprechen.

Wie bereits im ha. Schreiben vom 19. August 1989, GZ 8-70 Fe 4/94-89,
ausführlich dargelegt wurde, wird daher neuerlich vorgeschlagen, die
Kontrolluntersuchung abzuschaffen und statt dessen die Kontrollen im
Sinne der §§ 16 und 17 Fleischuntersuchungsgesetz zu forcieren. Diese

- 2 -

Kontrollen könnten bei gewissenhafter Durchführung im Verein mit den nach dem Lebensmittelgesetz vorzunehmenden Probeziehungen die Kontrolluntersuchung ersetzen. Diese Art der Überprüfung würde alle Betriebe treffen und die mit der derzeitigen Kontrolluntersuchung verbundenen Wettbewerbsverzerrungen vermeiden.

Sollte eine gänzliche Eliminierung der Kontrolluntersuchung nicht als durchführbar erachtet werden, sollte § 40 Abs.3 Z.4 gestrichen werden, da diese Regelung nicht vollziehbar erscheint.

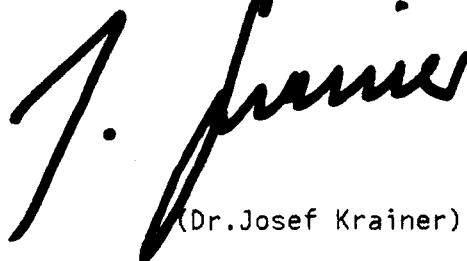
Es wäre weiters zu überlegen, ob nicht die in § 40 Abs.6 vorgesehene Anzeige statt an den Bürgermeister an das Kontrolluntersuchungsorgan zu erstatten wäre.

Schließlich sollte der letzte Satz des § 40 Abs.7 wie folgt ergänzt werden: "... Fleisch zu behandeln, außer es ist an den angelieferten Fleischteilen das Untersuchungskennzeichen eindeutig zu erkennen".

Dem Präsidium des Nationalrates werden unter einem 25 Abdrucke dieser Stellungnahme übermittelt.

Für die Steiermärkische Landesregierung

Der Landeshauptmann



(Dr. Josef Krainer)